

Steuerliche Maßnahmen des Finanzausschusses vom 30.11.2021

Arbeitsplatzpauschale, Steuerstundungen, Steuerbefreite Gutscheine und weitere Covid-19 bedingte Steuerbefreiungen

Im heutigen Finanzausschuss wurden wichtige steuerliche Maßnahmen beschlossen, die sowohl Erleichterungen für den aktuellen Lockdown als auch langjährige Forderungen der Wirtschaft zur Umsetzung bringen.

Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige ab 2022

- Mit dem Arbeitsplatzpauschale wird der Realität der modernen Arbeitswelt Rechnung getragen und es werden damit EPU, Startups und KMU wirksam entlastet (Entlastungsvolumen rd. 50 Mio. Euro).
- Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweisen) betrieblichen Nutzung der Wohnung zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht.
- Das als Betriebsausgabe geltend zu machende Arbeitsplatzpauschale unterscheidet zwischen „**großem**“ und „**kleinem**“ Arbeitsplatzpauschale:
 - Ein Pauschale von 1.200.-Euro jährlich steht zu, falls andere Einkünfte lediglich bis zu 11.000.-Euro erzielt werden oder andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit über 11.000.-Euro erzielt werden, hierfür aber kein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.
 - Ein Pauschale von 300.- Euro jährlich steht zu, falls andere Einkünfte von mehr als 11.000.-Euro erzielt werden und hierfür ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (bis max. 300.-Euro jährlich).

Steuerfreie Weihnachtsgutscheine für Arbeitnehmer

- Durch die Corona-Krise können Betriebsveranstaltungen von Arbeitgebern für ihre Mitarbeiter oft nicht stattfinden.
- Die damit zusammenhängende Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer in der Höhe von 365.- Euro pro Jahr soll aber nicht verloren gehen.
- Daher können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Gutscheine bis max. 365.- Euro steuerfrei gewähren, wie dies bereits im Vorjahr der Fall war.
- Die Gutscheine müssen von November 2021 bis Jänner 2022 ausgegeben werden.

Steuerliche Zahlungserleichterungen

- **Steuerstundungen:** Stundungen, die zwischen dem 22. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 vom Abgabepflichtigen beantragt werden, sind bis 31. Jänner 2022 vom Finanzamt zu bewilligen.

- **Stundungszinsen:** Vom 22. November 2021 bis 31. Jänner 2022 werden den Abgabepflichtigen keine Stundungszinsen vorgeschrieben.
- **Rückzahlung von Gutschriften:** Vom 22. November 2021 bis 31. Dezember 2021 sind Steuergutschriften auf Antrag des Abgabepflichtigen vom Finanzamt auch dann zurück zu zahlen, wenn auf dem Abgabekonto ein Abgabenrückstand besteht.
- **COVID-19-Ratenzahlungsmodell:** Bei laufendem Ratenzahlungsmodell sollen ebenfalls für den Zeitraum 22. November 2021 bis 31. Jänner 2022 keine Stundungszinsen erhoben werden. Um die Entrichtung der monatlichen Raten zu erleichtern, soll ein weiterer Antrag auf Neuverteilung der Raten zulässig sein.

Verlängerung der Liquiditätshilfen für Unternehmen

- Entsprechend der Verlängerung des Befristeten Beihilferahmens der EU-Kommission werden die Voraussetzungen für die Verlängerung der Antragsfristen der Überbrückungsgarantien bis Juni 2022 und für eine Aufstockung des Haftungsrahmens geschaffen. Nach Gesetzesänderung werden die Garantie-Richtlinien angepasst.
- Die Maßnahmen zur Förderung von Veranstaltungen und Kongresse, die bis 30. Juni 2023 durchgeführt sind, werden verlängert, und die Förderobergrenze von 10 Mio. Euro pro Veranstalter festgelegt.
- Die Absicherung von Ansprüchen von Reisenden aus Pauschalreisen durch eine Bundeshaftung wird bis Ende 2022 verlängert werden.
- Weiters sollen nunmehr auch finanzielle Maßnahmen zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung gesetzt werden können.

Zeitlich befristete Wiedereinführung von Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer trotz Kurzarbeit, Telearbeit oder Quarantäne

- Das Pendlerpauschale wird in den Monaten November und Dezember 2021 weiter in gleichem Umfang gewährt wie vor dem Lockdown.
- Die steuerfreie Behandlung von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und Zuschlägen (für Überstunden) wird in den Monaten November und Dezember 2021 wie vor dem Lockdown weiter bestehen.

Steuerfreie Essensgutscheine für Arbeitnehmer

- Die Steuerfreiheit von Essensgutscheinen (8.-Euro pro Arbeitstag) wird auch für Mahlzeiten zustehen, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet oder geliefert bzw. selbst abgeholt werden, aber in der Wohnung des Arbeitnehmers konsumiert werden.

Umsatzsteuerbefreiung von Schutzmasken

- Der bisher bis Ende 2021 befristete 0%-Umsatzsteuersatz für Schutzmasken soll bis Ende Juni 2022 verlängert werden.

Verlängerung der Alkoholsteuerbefreiung für Desinfektionsmittel

- Die bisher bis Ende 2021 vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen im Zusammenhang mit der Alkoholsteuerbefreiung von Desinfektionsmitteln sollen bis Ende Juni 2022 verlängert werden.

Verlängerung der Covid-19 bedingte Gebührenbefreiungen

- **Bestandsverträge:** Die bisher bis Ende Juni 2020 befristete Bestandsvertragsgebührenbefreiung für Veranstaltungen, die Covid-19-bedingt unterbleiben, soll rückwirkend ab Anfang Juli 2021 bis Ende Juni 2022 verlängert werden.
- **Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben:** Die bisher bis Ende Juni 2020 befristete Befreiung bestimmter Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben zur Bewältigung der Covid-19-Krise (z.B. bestimmte Bürgschaften zur Liquiditätssicherung, Schriften und Amtshandlungen aufgrund erforderlicher hoheitlicher Maßnahmen etc.) soll rückwirkend ab Anfang Juli 2021 bis Ende Juni 2022 verlängert werden.

Für das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen sind noch die weiteren parlamentarischen Beschlüsse abzuwarten.